

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppenrade

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2020 nachfolgende 3. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 heißt neu wie folgt:

4. Vergabeangelegenheiten

Artikel 2

In § 5 werden die Absätze statt (3), (4) und (5) neu und reihenfolgerichtig (2), (3) und (4) benannt.

Artikel 3

In § 6 erhält Abs. (6) in Satz 1 den folgenden Zusatz:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Vieraugenprinzip mit einem ihrer/seiner Stellvertreter/in über Vorkaufsrechtsverzicht und gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

In § 7 Abs. (2) ist im vorletzten Satz „und das Sitzungsgeld“ wie folgt zu streichen:

Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung ~~und das Sitzungsgeld.~~

Artikel 5

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Hoppenrade, den 04.01.2021

gez. Kaspar
Bürgermeisterin

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.12.2020 angezeigt und mit Schreiben vom 18.12.2020 keine Verstöße geltend gemacht. Krakow am See, den 10.12.2020 / ausgefertigt: 04.01.2021 *i.A. Lommack / Amt Krakow am See*